

Gemeindeleben in Corona-Zeiten – Stand: 20.8.2021

1. Gottesdienste

Auch, wenn das gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben ist, sind die Plätze in den Sitzreihen der Kirche so markiert, dass sich zwischen den Teilnehmenden ein Mindestabstand von 1,50 Metern ergibt. Die Zahl der möglichen GottesdienstbesucherInnen ist durch die verfügbaren „nummerierten“ Plätze begrenzt. Personen, die in einem Haushalt leben, müssen untereinander keinen Mindestabstand einhalten. Auch für geschlossene Gästegruppen etwa bei Taufen und Konfirmationen gilt keine Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstandes untereinander.

Teilnehmende, die nicht schon immunisiert sind, benötigen einen Test.

Vorbereitung des Gotteshauses:

1. Desinfektionsmittelspender an Ein- und Ausgang.
2. Vorbereitung der möglichen Sitzplätze im Gotteshaus nach Plan durch Platzierung der Nummern.
3. An jedem Sitzplatz liegt ein Kugelschreiber und ein Zettel, auf dem die GottesdienstteilnehmerInnen ihren Namen und ihre Adressen notieren. Alternativ dazu werden am Eingang Listen der Teilnehmenden geführt.

Durchführung des Gottesdienstes

1. Am Eingang werden GottesdienstbesucherInnen nach ihrer Immunisierung bzw. nach ihrem Teststatus gefragt.
2. Der/die Pfarrer/in oder der/die begrüßende PresbyterIn gibt ggf. zu Beginn nötige Hinweise zu den „Regeln“
3. Auch der Mindestabstand zwischen den am Gottesdienst Mitwirkenden muss eingehalten werden, sowohl untereinander als auch zur ersten besetzten Sitzreihe
4. Gemeinschaftlicher Gesang bei Gottesdiensten in den Kirchenräumen ist hinter medizinischen Masken möglich.
5. SängerInnen, andere MusikerInnen, Pfarrer/innen und andere, die im Gottesdienst ohne Maske sprechen oder musizieren, sind ebenfalls entweder immunisiert oder aktuell Corona-negativ getestet (Für SprecherInnen oder SängerInnen, die nicht immunisiert sind, ist ein PCR-Test erforderlich. Die Erfordernis eines PCR-Tests gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren; für diese reicht ein Antigen-Schnelltest).

Beendigung des Gottesdienstes

1. Wenn die Teilnehmenden selbst Teilnahmezettel ausfüllen, verbleiben die Kugelschreiber möglichst am Platz; die Zettel mit dem Namen und der Adresse der BesucherInnen werden in einen Korb o.ä. am Ausgang gelegt und anschließend ohne weitere Bearbeitung in einem Umschlag deponiert, der mit dem Datum und der Uhrzeit des Gottesdienstes beschriftet ist. Der Umschlag wird, wenn die Gesundheitsbehörden nicht Zugriff auf die Daten erbeten haben, nach vier Wochen mit seinem Inhalt vernichtet.

3. Einsammeln einer Kollekte nur am Ausgang; es erfolgt eine gleichmäßige Aufteilung auf die festgelegten Zwecke.

4. Es wird jeweils darauf geachtet, dass am Ausgang keine Menschenansammlungen entstehen.

Open Air-Gottesdienste

Grundsätzlich gelten die gleichen Regeln wie bei Gottesdiensten in der Kirche. Auch hier gilt ein Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen den Godi-BesucherInnen. Ist sichergestellt, dass nur immunisierte und negativ getestete Personen teilnehmen, kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

Bei Open Air-Gottesdiensten ist Gemeindegottesang möglich. Nicht immunisierte Personen können nur hinter einer Maske mitsingen.

2. Kirchenmusik

Konzerte sind mit Negativtestnachweis (oder vollständiger Immunisierung) aller Beteiligten und der ZuhörerInnen bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit möglich. Organisiert würde das alles wie Gottesdienste (Mindestabstand, Maskenpflicht...).

MusikerInnen halten untereinander Abstände von mindestens zwei Metern; in „Ausstoßrichtung“ der SängerInnen und InstrumentalistInnen soll ein Mindestabstand von vier Metern eingehalten werden.

Alle Beteiligten sind entweder immunisiert oder aktuell negativ getestet. SängerInnen sind entweder immunisiert oder durch einen PCR-Test negativ getestet.

Bei Chor- und Ensembleproben gelten die gleichen Regeln: Die Musizierenden halten untereinander ausreichende Abstände. ChorsängerInnen sind, wenn sie nicht immunisiert sind, mit einem PCR-Test negativ getestet. Die Erfordernis eines PCR-Tests gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren; für diese reicht ein Antigen-Schnelltest.

3. KonfirmandInnenarbeit

Teilnehmende und Unterrichtende sind immunisiert oder aktuell negativ getestet. Auf die üblichen „AHA“-Regeln ist zu achten.

4. Gremien und Dienstbesprechungen

Dienstbesprechungen sind unter Anwendung vernünftiger Regeln möglich.

Mindestabstände sind einzuhalten. Teilnehmende sind vorher negativ getestet, genesen oder durch Impfung vollständig immunisiert. Auf das Tragen einer Maske kann durch immunisierte Personen verzichtet werden, wenn alle Teilnehmenden damit einverstanden sind.

5. Jugendgruppen

Bei Negativtestnachweis, aktuellem Coronaselbsttest oder vollständiger Immunisierung können Jugendliche sich in Räumen treffen. Namen und Kontaktdaten sowie die Aufenthaltsdauer sind zu notieren. Auf das Tragen einer Maske kann, muss aber nicht verzichtet werden. Das Presbyterium empfiehlt, dass Masken, wenn möglich, getragen werden.

6. andere Gruppen

Gruppen von Erwachsenen (Frauenhilfe, Sportgruppen...) fallen in unseren Räumen unter die allgemeinen Regeln zum Zusammentreffen von Menschen in öffentlichen Räumen. Für Sportgruppen gelten außerdem die Regelungen aus dem Infektionsschutzgesetz, die die Ausübung von Sport betreffen.

Personen, die in unseren Räumen an Gruppenveranstaltungen teilnehmen möchten, müssen alle entweder immunisiert sein oder über einen Negativtestnachweis verfügen. Allgemeine Abstandsregeln sind einzuhalten. Masken sollen, wenn möglich, getragen werden. Namen der Teilnehmenden und Kontaktdaten sind festzuhalten.